

# **Gleichbehandlungsbericht**

**der energis GmbH**

**für das Jahr 2019**

**für energis GmbH und**

**energis-Netzgesellschaft mbH**

**vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten**

**der energis GmbH**

**Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Martin Schreiner**

VSE Verteilnetz GmbH

Heinrich-Böcking-Str. 10 - 14, 66121 Saarbrücken

Tel.: 0681 4030-1739

E-Mail: [martin.schreiner@vse-verteilnetz.de](mailto:martin.schreiner@vse-verteilnetz.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Organisatorische Veränderungen in der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Unbundling-Maßnahmen</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Marktauftritt</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Ausblick</b>	<b>15</b>

## **1. Präambel**

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der energis GmbH den folgenden Bericht der energis GmbH und ihrer Tochtergesellschaft, die energis-Netzgesellschaft mbH erstellt, der auf den Internetseiten der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH veröffentlicht wird.

In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung aufgeführt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019.

## **2. Organisatorische Veränderungen in der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH**

Im Berichtszeitraum 2019 ergaben sich keine organisatorischen Veränderungen für energis GmbH und energis-Netzgesellschaft mbH. Das Workforce Management der energis-Netzgesellschaft mbH wurde weiter aufgebaut, um die Prozesse zu beschleunigen, weitestgehend zu automatisieren und die Datenhaltung zu optimieren.

energis GmbH und die energis-Netzgesellschaft mbH erfüllen uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten.

### **Pachtnetze**

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich der Pachtnetze bei der energis-Netzgesellschaft mbH hat sich im Berichtszeitraum auf das ehemalige Strom- und Gasnetz der TWL-Verteilnetz GmbH (Loheim), das ehemalige Strom- und Gasnetz der NWS Netzwerke Saarwellingen GmbH und das ehemalige Strom- und Gasnetz der Netzwerke Wadern GmbH ausgeweitet.

Unter Einbeziehung des von energis GmbH gepachteten Strom- und Gasverteilnetzes sind weiterhin insgesamt ein Strom- und drei Gasverteilnetze gepachtet. Den Netzbetrieb führt energis-Netzgesellschaft mbH durch. Im Rahmen der Netzbetreibertätigkeiten bezieht energis-Netzgesellschaft mbH eine Reihe von Dienstleistungen von verschiedenen Anbietern. Die Geschäftsbeziehungen sind durch Dienstleistungsverträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet. Neben den Verträgen ist im Rahmen eines umfassenden Dienstleistungsverhältnisses insbesondere die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. energis-Netzgesellschaft mbH hat die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig überprüft.

### **3. Unbundling-Maßnahmen**

#### **Gleichbehandlungsprogramm**

Die energis GmbH hat als vertikal integriertes EVU ihr neu aufgesetztes Gleichbehandlungsprogramm im Oktober 2019 durch Beschluss der Geschäftsführung in Kraft gesetzt. Aufgrund der getrennten Regulierungszuständigkeit der beiden Sparten Strom und Erdgas erfolgte der Versand des Gleichbehandlungsprogramms sowohl an die Bundesnetzagentur als auch an die Regulierungskammer für das Saarland.

Neue Mitarbeiter unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Verpflichtungserklärung als Anlage zum Arbeitsvertrag. Hierin wird unter anderem die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms von jedem Mitarbeiter quittiert. Zudem werden die Mitarbeiter von ihren Führungskräften bzw. dem Gleichbehandlungsbeauftragten über die Inhalte der Gleichbehandlung geschult. Weiterhin ist das Gleichbehandlungsprogramm für alle Mitarbeiter zugänglich im Intranet veröffentlicht.

Alle Mitarbeiter der energis GmbH und energis-Netzgesellschaft mbH sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an sämtliche gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Richtlinien und Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das EnWG mit den Unbundling-Bestimmungen nach §§ 6 bis 7a sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind hierbei ordnungsgemäß abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten und es wurden somit keine Sanktionen ausgesprochen.

#### **Konzernrichtlinien**

Sämtliche Richtlinien der innogy-Gruppe bzw. der VSE Aktiengesellschaft wurden systematisch überarbeitet und dabei den Besonderheiten von Verteilnetzgesellschaften hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit Rechnung getragen. Dessen ungeachtet entscheiden die Geschäftsführungen der Verteilnetzgesellschaften im Einzelfall über die Inkraftsetzung einer Konzernrichtlinie.

#### **Organisationshandbuch und Richtlinien**

Bei der energis-Netzgesellschaft mbH existiert ein Organisationshandbuch, in dem die Verantwortlichkeiten festgelegt sind. Die unbundlingkonformen Prozessbeschreibungen befinden sich in den Richtlinien und Arbeitsanweisungen für den Netzbetrieb und dessen Dienstleister. Jeder neue Mitarbeiter wird auf das Organisationshandbuch, die Richtlinien und die Arbeitsanweisungen hingewiesen. Das Organisationshandbuch und die Richtlinien werden regelmäßig überarbeitet.

#### **Dienstleistungsverträge**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt dabei mit, dass eine unbundlingkonforme Gestaltung der Dienstleistungsverträge erfolgt und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform aufgesetzt

bzw. durchgeführt werden. Es existieren standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundling-Thematik kontinuierlich angepasst werden.

Eine Kopplung gerade der internen Dienstleistungsverträge an den Pachtvertrag mit dem jeweiligen Netzeigentümer existiert nicht. Darüber hinaus enthalten die Verträge Kündigungsklauseln, sodass die Netzgesellschaft in keiner Weise in ihrer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis eingeschränkt oder gar abhängig ist. Die Beschreibung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen erfolgt in den Verträgen über klar definierte Produktpakete. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung.

### **Firmensitz**

Der Firmensitz der energis-Netzgesellschaft mbH befand sich im Berichtsjahr am Sitz der Muttergesellschaft energis GmbH in einem vom wettbewerblichen Bereich abgegrenzten Gebäudeteil.

### **Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)**

Die energis GmbH wurde bereits im Jahr 2005 von der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und dem Verband der Netzbetreiber e. V. beim VDEW (VDN) unabhängig für die Bereiche Strom und Gas TSM-zertifiziert. Hierbei wurden die Prozesse und die Zertifizierung bereits auf die bevorstehende gesellschaftsrechtliche Abtrennung der Netzgesellschaft (Mitte 2007) ausgerichtet. In 2006 folgte die Zertifizierung für Wasser. Im Berichtszeitraum wurde wie jedes Jahr im Rahmen der internen Audits der bestehenden Managementsysteme der energis GmbH gleichzeitig TSM-Audits bei der energis-Netzgesellschaft mbH durchgeführt. Die nächste Re-Zertifizierung steht für 2020 an.

Neue Regelwerke sind im „Betriebshandbuch Gas/Wasser“ und in den „Richtlinien Planung und Bau von Stromverteilnetzen“ aufgenommen worden und werden jährlich geschult.

### **Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, ist der von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellte und veröffentlichte „IT-Sicherheitskatalog“ einzuhalten, indem dessen IT-sicherheits-technische Mindeststandards umgesetzt, ein Informationssicherheits-Management-systems (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 etabliert und zertifiziert wird.

Bei der energis-Netzgesellschaft mbH werden alle vom IT-Sicherheitskatalog erfassten Systeme vollständig von der VSE Verteilnetz GmbH bzw. den Kooperationspartnern der Saarländischen Kooperation (Creos Deutschland GmbH und Stadtwerke Saarbrücken Netz AG) betrieben. Aufgrund dessen wurde bei der

BNetzA die Befreiung von der Zertifizierung angezeigt. Diesem Antrag wurde sowohl für die Sparte Strom (21.06.2018), als auch für die Sparte Gas (24.04.2018) durch die BNetzA stattgegeben. Die VSE Verteilnetz GmbH bzw. die Kooperationspartner der Saarländischen Kooperation dokumentieren die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüfen die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig.

Dennoch besteht ein hoher Stellenwert der ISMS-Thematik innerhalb der energis-Netzgesellschaft mbH, was durch die regelmäßige gemeinsame Ausgestaltung von ISMS-Forumssitzungen zusammen mit der VSE Verteilnetz GmbH deutlich wird.

Regelmäßige Awareness-Maßnahmen, auch über den zertifizierten Bereich hinaus, sorgen zudem für eine angemessene Sensibilität der Mitarbeiter zu sicherheitsrelevanten Themen und Gefahren.

### **Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der VSE-Gruppe**

energis-Netzgesellschaft mbH übt die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus, sodass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch-prozessual umgesetzt ist.

Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die Führungskräfte der jeweiligen Organisationseinheiten der Netzgesellschaft sowie die Personalbetreuung der VSE-Gruppe.

Für die Gesellschaften der VSE-Gruppe gelten die Konzernrichtlinien Security und Information Security. Diese Standards dienen dem Schutz, sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten, als auch der Informationen der Unternehmen der VSE-Gruppe und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird.

### **Datenschutz**

Der Konzern-Datenschutzbeauftragte der innogy SE ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die datenschutzbetreuten Unternehmen der VSE-Gruppe bestellt. Die Datenschutzkoordination wird seitens VSE Aktiengesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe dienstleistend zur Verfügung gestellt. Diesbezüglich wurden die Leistungskataloge bestehender Datenschutzverträge angepasst und Gesellschaften mit einer Beteiligung größer 50 % mit in die Betreuung einbezogen. Organisatorisch ist der Datenschutz in der VSE Aktiengesellschaft der Organisationseinheit Sicherheit/ISMS/Datenschutz innerhalb des Bereiches Digitalisierung zugeordnet. Zusammen mit einem für die VSE-Gruppe zuständigen Datenschutz-Experten der innogy ist der Datenschutzbeauftragte für die strategische Gestaltung des Datenschutzes wie auch die operative Beratung zuständig. Darüber hinaus wurde im April 2018 im Konzerndatenschutz der innogy SE ein eigenes Monitoring-Team aufgebaut, das in 2019 Datenschutzkennzahlen konzernweit verfolgt und bewertet hat. Schwerpunkt der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten in 2019 war die Fortführung der Aktivitäten zur Umsetzung

der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO) zum Datenschutzmanagementsystem und der Beratung im Regelbetrieb. Als europäische Verordnung wurde die EU DS-GVO am 25.05.2018 in den Unternehmen wirksam.

Die VSE Datenschutz-Richtlinie auf Grundlage der EU DS-GVO sowie damit verbundene Leitfäden, Arbeitshilfen und Handlungsempfehlungen bilden die Basis des Datenschutzmanagementsystems sowie der Umsetzung der Vorgaben nach einem risikobasierten Ansatz. Eine umfangreiche Dokumentation und weitere Detaillierung der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die Sicherstellung von Transparenz- und Informationspflichten sowie von Betroffenenrechten (z.B. Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Löschen) von Kunden und Beschäftigten und die Wahrnehmung von Meldeverpflichtungen waren nur einige Schwerpunkte der datenschutzrechtlichen Aktivitäten in 2019.

### **Zusammenarbeit mit den Beteiligungen**

Im Rahmen des Beteiligungsmanagements wirkt die energis GmbH auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen des Unbundlings unternehmensweit umzusetzen.

Den Beteiligungsgesellschaften wird angeboten, Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung oder konkrete Unbundling-Beratungen durchzuführen. Zudem finden regelmäßige Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch mit den Beteiligungsgesellschaften statt. Diese Möglichkeiten wurden auch im Berichtszeitraum in Anspruch genommen.

## **4. Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse**

### **Marktkommunikation**

energis-Netzgesellschaft mbH hat die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-11-150 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-11-075 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK07-14-020 „Grundmodell der Ausgleichsleistungs- und Bilanzierungsregeln im Gassektor“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-09-034 und BK7-09-001 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“
- BK6-17-042/BK7-17-026 „Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende



- BK6-16-200 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Strom)
- Umsetzung der Festlegung zur Umsetzung der Marktkommunikation 2020 zum 01.12.2019

sowie die Kooperationsvereinbarung Gas X seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Die sogenannten „Interimsprozesse“ (MsbG §60) waren bis Ende 2019 befristet und wurden durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte aus der Rolle des Messstellenbetreibers an die berechtigten Marktpartner (Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), dritte Messstellenbetreiber).

Die Lieferscheine werden entsprechend den Vorgaben erstellt und versendet.

Die bisher erstellten Zuordnungslisten für Strom wurden für alle Lieferanten zum 01.12.2019 eingestellt.

Die MaBiS Fristen wurden eingehalten. Beim Versand der UTILTS Formeln kam es zu Komplikationen, wobei jedoch zu beachten ist, dass durch immer wieder neu hinzukommende Formatänderungen und Anpassungen ein großer manueller Aufwand entsteht, der zu Verzögerungen führt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass es zu Anlaufschwierigkeiten kam und im Berichtszeitraum (Dezember 2019) an der Stabilisierung der Prozesse und Systeme gearbeitet wurde.

### **Planungs- und Prognoseprozess**

energis-Netzgesellschaft mbH ist in das Risikomanagement der VSE-Gruppe und darüber hinaus in das Risikofrüherkennungssystem der innogy SE eingebunden. Dies macht einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken erforderlich. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Tatsache, dass eine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche nicht erfolgt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das jeweilige Gleichbehandlungsprogramm ihrer Gesellschaft zur Einhaltung des informativen Unbundling verpflichtet, sodass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche an dieser Stelle organisatorisch unterbunden ist.

### **Rentabilitätskontrolle**

Die energis GmbH als Gesellschafterin der energis-Netzgesellschaft mbH, sowie als Eigentümerin des Strom- und Erdgasnetzes, nimmt ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse und Rentabilitätskontrolle gegenüber der energis-Netzgesellschaft mbH in zulässiger Weise wahr.

Die Geschäftsführung der energis-Netzgesellschaft mbH ist ausschließlich für die Netzgesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur



unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

### **Kalkulation der Netznutzungsentgelte**

Im Berichtszeitraum wurden bei der energis-Netzgesellschaft mbH die Netznutzungsentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden im Internet für 2020 die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte und die endgültigen Netznutzungsentgelte fristgerecht veröffentlicht. Im Bereich Strom sowie im Bereich Gas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben.

Im Rahmen ihrer Netzentgelte hat energis-Netzgesellschaft mbH als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) auch die Messentgelte mit veröffentlicht, für konventionelle Zähler wie auch für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS).

Zudem wurden bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2020 die Hinweise der BNetzA an der Regulierungskammer für das Saarland für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2020 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitarbeiter der Organisationseinheit, die mit der Kalkulation der Netzentgelte betraut ist und hat aus seiner praktischen Arbeit einen umfassenden Einblick in die Prozesse der Netzentgeltkalkulation. Wie bereits in den Vorjahren wurde durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus wurde gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen zwischen der Anpassung der Erlösobergrenze und Veröffentlichung der Preisblätter an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die an der Kalkulation der Entgelte beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundlings verpflichtet.

### **Steuerung der Dienstleister**

Die Geschäftsbeziehungen der energis-Netzgesellschaft mbH zu ihren Dienstleistern sind durch Verträge mit expliziten Unbundling-Klauseln ausgestaltet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister handelt. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung von Bedeutung. energis-Netzgesellschaft mbH überprüft die Vertragserfüllung stichprobenartig und arbeitete im Berichtszeitraum am Aufbau eines Monitoringsystems.

Darüber hinaus hat sich im Tagesgeschäft in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistern bewährt, dass die energis-Netzgesellschaft mbH für häufig vorkommende Fälle Standards vorgegeben hat, die bis zur Erledigung der entsprechenden Aufgaben vom Dienstleister zu beachten sind. Nicht von den Standards

abgedeckte Sonderfälle werden von der energis-Netzgesellschaft mbH entschieden. Auf diese Weise wird die Wahrnehmung des Letztentscheidungsrechts operativ umgesetzt.

### **Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)**

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. energis-Netzgesellschaft mbH hat zusammen mit den anderen saarländischen Netzbetreibern Strom auf Basis der TAB Niederspannung des BDEW die „Saarländischen Erläuterungen des VEWSaar e. V. zur TAB 2019“ aktualisiert. Der BDEW hatte die TAB zuvor bei der BNA angezeigt. Die aktualisierten „Saarländischen Erläuterungen des VEWSaar e. V. zur TAB 2019“ wurden der Regulierungskammer für das Saarland übermittelt und im April 2019 durch die energis-Netzgesellschaft mbH und den VEWSaar e. V. in Kraft gesetzt und veröffentlicht.

### **Beschaffung der Verlustenergie Strom**

Die Verlustenergie für die energis-Netzgesellschaft mbH wird gemäß § 22 EnWG und § 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege von Ausschreibungen beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wurde vollständig eingehalten. Die Ausschreibungsbedingungen und der Bedarf sind im Internet für alle Anbieter abrufbar. Als Ergebnis der 10 Ausschreibungen im Berichtsjahr gingen vier der ausgeschriebenen Lose an konzernexterne Bieter.

### **Einspeisemanagement**

Im Jahr 2019 erfolgte im Rahmen des Einspeisemanagements keine Leistungsreduzierung. Es waren auch keine Netzengpassgebiete ausgewiesen.

### **Prozesse für Netzengpässe**

Für die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeisung gewährleistet wird. Grundlage ist der BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 3.0“. Zum Einsatz kommen hier hauptsächlich Rundsteuertechnik bzw. Fernwirkanlagen.

### **Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hat energis-Netzgesellschaft mbH begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende Umsetzungsprojekte vorangetrieben. Insbesondere wurde die buchhalterische Trennung nach § 6b EnWG umgesetzt.

Den gesetzlichen Vorschriften entsprechend hat energis-Netzgesellschaft mbH sowohl Angaben zu den von ihr mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen (moderne Messeinrichtung mit Kommunikationsmodul) auszustattenden Messstellen sowie die zugehörigen Preisblätter veröffentlicht und im Berichtsjahr aktualisiert. Darüber hinaus hat die energis-Netzgesellschaft mbH

zusammen mit ihrem Dienstleister Voltaris GmbH den Roll-out von intelligenten Messsystemen für den Start in 2020 vorbereitet. Im Berichtszeitraum wurde der Roll-out weiter vorangetrieben und es wurden rund 15.000 moderne Messeinrichtungen eingebaut.

### **Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

VSE Verteilnetz GmbH als vorgelagerter Netzbetreiber hat mit dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH eine Vereinbarung für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone Amprion geschlossen. Grundlage ist der BDEW/VKU-Praxisleitfaden. Bei einer Abschaltung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers wird der Lastabwurf diskriminierungsfrei durch die Netzleitstelle der VSE Verteilnetz GmbH, die dienstleistend für energis-Netzgesellschaft mbH tätig ist, sichergestellt. Es gab im Jahr 2019 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Zur entsprechenden Regelung der Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die VSE Verteilnetz GmbH im Jahr 2015 mit energis-Netzgesellschaft mbH einen entsprechenden „Kaskadenvertrag“ abgeschlossen.

### **Umsetzung geänderter Anforderungen zum automatischen „Unterfrequenz-Lastabwurf“ (UFLA)**

Die neue Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142 steht vor der Verabschiedung. VSE Verteilnetz GmbH als vorgelagerter Netzbetreiber geht die Umsetzung der Richtlinie aktiv an und hat im Herbst 2019 nachgelagerte Verteilnetzbetreiber wie die energis-Netzgesellschaft mbH eingeladen, um die koordinierte Umsetzung der neuen Anforderungen anzustoßen. Mit der neuen Regel werden erstmalig auch alle nachgelagerten Verteilnetzbetreiber zur Umsetzung des automatischen unterfrequenzabhängigen Lastabwurfs direkt verpflichtet. VSE Verteilnetz GmbH verfolgt das Ziel, den Prozess durch ein gemeinsames Gruppenabwurfkonzept mit den nachgelagerten Verteilnetzbetreibern zu optimieren. Hierdurch kann der erforderliche Aufwand seitens der Netzbetreiber reduziert und der automatische Unterfrequenz-Lastabwurf im Sinne aller Netznutzer koordiniert werden.

### **Marktraumumstellung**

Im Versorgungsgebiet der energis-Netzgesellschaft mbH wird nur H-Gas eingesetzt. Eine Marktraumumstellung findet somit nicht statt.

### **Konzessionen**

energis GmbH ist Konzessionsnehmer bei den Gemeinden und verpachtet das Gas- und Stromnetz an energis-Netzgesellschaft mbH. Sofern Gemeinden die Konzessionen neu ausschreiben stellt energis-Netzgesellschaft in den entsprechenden Phasen der Neuvergabe der Gemeinde die benötigten Informationen

zur Verfügung. Hierbei werden neben den gesetzlichen Vorgaben der „gemeinsame Leitfadens von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ beachtet. Im Berichtszeitraum hat sich energis GmbH auf keine Neuausschreibung im eigenen Versorgungsgebiet beworben, arbeitete jedoch an Ausschreibungsunterlagen für vier Konzessionen. energis Netzgesellschaft mbH erstellte für vier Kommunen die Netzdaten zu auslaufenden Konzessionsverträgen und hat allgemeine Daten an die Gemeinde übergeben, die keine Netzkundeninformationen enthielten.

## **5. Marktauftritt**

Der Auftritt und das Erscheinungsbild der energis-Netzgesellschaft mbH betonen die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer. Dies umfasst neben dem energienetz-saar-Logo, das die gesetzlich geforderte Unverwechselbarkeit zu den Vertriebsaktivitäten sicherstellt, ein umfangreiches Corporate Design sowie eine eigene Corporate Identity.

### **Internetauftritt**

Die Netzbetreiberseiten enthalten keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen. Das Angebot an Informationen der energis-Netzgesellschaft mbH auf ihren Internetseiten, insbesondere kundenfreundliche Downloadangebote, wurde im Berichtsjahr stetig aktualisiert und erweitert.

### **Veröffentlichungspflichten**

energis-Netzgesellschaft mbH ist ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

## **6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

### **Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde mit Wirkung zum 01.09.2009 für energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH bestellt. Er ist Angestellter bei der VSE Verteilnetz GmbH im Bereich „Netzwirtschaft/Regulierungsmanagement“.

### **Vortragsrecht gegenüber der Geschäftsführung**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Geschäftsführung der energis GmbH und der energis-Netzgesellschaft mbH. Die Unternehmensleitungen unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Mit den Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften fand ein regelmäßiger Austausch statt.

## **Vermittlungskonzept, Informationsveranstaltungen, Unbundling-Beratungen**

Spezielle, zielgruppengerichtete Schulungen zu den Inhalten des Gleichbehandlungsprogramms der energis GmbH und zum Unbundling gemäß EnWG:

- 20.03.2019
- 07.03.2019
- 08.08.2019
- 28.11.2019

Alle Mitarbeiter, die funktionale Tätigkeiten für den Netzbetreiber erbringen, wurden von den Schulungsmaßnahmen erfasst und sind über die Inhalte und die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms informiert worden. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde in vielen Einzelfällen für Beratungen in unbundlingrelevanten Fragestellungen direkt von Mitarbeitern der energis GmbH, der energis-Netzgesellschaft mbH sowie von Mitarbeitern externer Dienstleister zu Rate gezogen wurde. Die Unbundling-Beratung wurde je nach Bedarf telefonisch, per E-Mail oder persönlich/vertraulich durchgeführt und bildet einen Tätigkeitsschwerpunkt der Arbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten. Zu den Themen, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte maßgeblich mitgewirkt hat, gehörten beispielsweise:

- unbundlingkonformes Kundenbüro
- Stationsbau für Netzkunden
- unbundlingkonformer Shared-Service bei Datenschutz und Personalabrechnung

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den Beteiligungsgesellschaften der energis GmbH mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte führte ebenfalls Unbundling-Beratungen für konkrete Fragestellungen von Beteiligungsgesellschaften durch.

## **Überwachung der Unbundling-Konformität**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat am 15. und 16. 10. 2019 eine Prozessprüfung beim Bereich „Netzdokumentation“ der energis-Netzgesellschaft mbH durchgeführt. Die Prüfung erfolgte zu den Systemen „Geografisches Informationssystem GIS“, „Geo to go“ und „Internet-Leitungsauskunft“. „Geo to go“ ist ein neu entwickeltes mobiles Informationssystem zur Nutzung durch technische Mitarbeiter der Netzgesellschaften und dient der Visualisierung aller Versorgungsnetze und der dazugehörigen Betriebsmitteldaten.

Ziel war die Überprüfung der Einhaltung des informatorischen Unbundlings, das heißt, dass wirtschaftlich sensible Informationen den Wettbewerbsbereichen des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens (Vertrieb) oder verbundenen Vertriebsgesellschaften nicht zur Verfügung gestellt werden.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass in den oben genannten Systemen keine wirtschaftlich sensiblen Informationen enthalten sind. Es sind lediglich Anschlussobjekte in nichtpersonifizierter Art hinterlegt. Weiterhin sind keine Verbrauchsverhalten (Strom und/oder Gas) und keine Lieferantenverhältnisse hinterlegt. Somit besteht bereits aufgrund der vorhandenen Daten kein Diskriminierungspotenzial. Eine weitere Überprüfung ergab, dass keine Vertriebsmitarbeiter Zugriff auf die Systeme haben. Lediglich Gemeinden in den Konzessionsgebieten wird ein begrenzter Zugriff auf „Geo to go“ gewährt, um beispielsweise an Informationen über Straßenbeleuchtung ihres Gemeindegebietes zu gelangen. Hierzu werden grundsätzlich vorher Vertraulichkeitsvereinbarungen geschlossen.

Mit der „Internet-Leitungsauskunft“ kommt energis-Netzgesellschaft mbH ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach, bei berechtigtem Interesse für Baumaßnahmen über die Lage von Versorgungsleitungen Auskünfte zu erteilen. Auch hier ergab die Überprüfung, dass lediglich räumlich eng begrenzte Lagepläne in nicht personifizierter Form online zur Verfügung gestellt werden. Der Bereich „Netzdokumentation“ vergibt die Zugangsberechtigungen an die Interessenten restriktiv und nur nach Unterzeichnung einer Nutzungsvereinbarung. Insgesamt wurde keinerlei Diskriminierungspotenzial erkannt.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass keine Maßnahmen notwendig sind.

Die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundling-Konformität wurde weiterhin für das Berichtsjahr 2019 mit Unterstützung der Konzern-Revision der innogy SE als unabhängige Prüfinstanz im Zeitraum vom 13.01.2020 bis 07.02.2020 durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig die Unbundling-Prüfungen bei der internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Revision maßgeblich mit. Die Prüfungshandlungen führte die Konzern-Revision bei den beteiligten Organisationseinheiten Technik (OE T) und Fremdfirmenmanagement (OE T FF) der energis Netzgesellschaft mbH, OE Einkauf der prego Services GmbH sowie der OE Rechnungswesen/Finanzen/Steuern/Einkauf der VSE AG zu zwei Themenfeldern durch:

- Unbundling bei der Beschaffung von Tiefbauleistungen und
- Informatives Unbundling im Vertragswerk bei internen Dienstleistern

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der Revision die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Unbundling-Prüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundling-Konformität stattgefunden. Die interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse. Es waren keine Maßnahmen notwendig.

#### *Unbundling bei der Beschaffung von Tiefbauleistungen*

Die Prüffragen bezogen sich auf eigene Vertragsverhältnisse zwischen Baufirmen und Netzgesellschaften, Unbundlingklauseln in den Verträgen, Einhalten des informativen Unbundlings und Relevanz des Energielieferanten der Baufirmen für die Auftragsvergabe. Es kam zu keinen Beanstandungen.



### *Informatorisches Unbundling im Vertragswerk bei internen Dienstleistern*

Die Prüffragen bezogen sich auf vertragliche Regelungen zur Vertraulichkeit sensibler und vorteilhafter Informationen nach § 6 EnWG (informatorisches Unbundling), Kopplung von Dienstleistungsverträgen an Pachtverträge und Kündigungsrechte durch die Netzgesellschaft. Auch hier kam es zu keinen Beanstandungen.

### **Gleichbehandlungsbericht**

Der Gleichbehandlungsbericht 2018 der energis GmbH wurde der BNetzA und der Landesregulierungskammer für das Saarland im März 2019 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang der Berichte sowie deren Ordnungsmäßigkeit sind von den Behörden jeweils bestätigt worden.

### **Unbundling-Beschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die BNetzA Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

### **Entwicklung und Verbreitung des Unbundlinggedankens**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum an den angebotenen Veranstaltungen des BDEW zur Gleichbehandlung teilgenommen.

Innerhalb der innogy-Gruppe fanden mehrmals jährlich gemeinsame Veranstaltungen der Gleichbehandlungsbeauftragten statt, an denen der Gleichbehandlungsbeauftragte teilnahm. Weiterhin leitet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen regionalen Arbeitskreis der Gleichbehandlungsbeauftragten, in der er die Informationen aus den Veranstaltungen des BDEW und der innogy hineinträgt und diskutiert. Im Berichtszeitraum ist dieser Arbeitskreis zwei Mal zusammengetreten.

## **7. Ausblick**

Ein Fokus liegt im Jahr 2020 auf der vollständigen Integration der innogy SE in den E.ON Konzern und den Auswirkungen auf die VSE-Gruppe. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Unbundlingkonformität weiterhin eingehalten wird.

Zudem ist der Pflicht- Roll- out für intelligente Messsysteme gemäß der Markterklärung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gestartet. Entsprechend den Anforderungen der Gleichbehandlung soll die Umsetzung transparent und diskriminierungsfrei von statten gehen. Diese Thematik wird somit einen hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten haben.



Daneben wird der Gleichbehandlungsbeauftragte sich abzeichnende regulatorische Entwicklungen bezüglich Elektromobilität, elektrischer Speicher und Aufgabenbeschreibungen für den Netzbetreiber aktiv verfolgen.

Saarbrücken, den 26.03.2020



---

Martin Schreiner

Gleichbehandlungsbeauftragter  
der energis GmbH